

Habilitationsordnung

Vom 15. April 2019

Aufgrund von § 41 in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Dezember 2018 (Sächs-GVBl. S. 782) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden die nachstehende Habilitationsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Habilitation
- § 3 Habilitationskommission
- § 4 Voraussetzungen für die Habilitation
- § 5 Notifikation
- § 6 Habilitationsleistungen
- § 7 Habilitationsgesuch
- § 8 Zulassung zur Habilitation
- § 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 10 Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 11 Hochschuldidaktische Weiterbildung
- § 12 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 13 Probevorlesung
- § 14 Vollzug der Habilitation
- § 15 Lehrbefugnis
- § 16 Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis
- § 17 Umhabilitation
- § 18 Wiederholung des Habilitationsverfahrens
- § 19 Abbruch des Habilitationsverfahrens
- § 20 Entzug des akademischen Grades
- § 21 Belastende Entscheidungen
- § 22 Akteneinsicht
- § 23 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Habilitationsordnung gilt für die Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Habilitation

(1) Die Habilitation ist ein Nachweis der besonderen Befähigung zur Forschung und eigenständigen Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet (Lehrbefähigung). Mit der Habilitation wird die Befugnis eingeräumt, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen.

(2) Die Habilitation ist nur möglich, wenn das gewählte Fach oder Fachgebiet durch mindestens einen berufenen Professor bzw. eine berufene Professorin der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vertreten wird und sich ein berufener Professor bzw. eine berufene Professorin dieses Fachs oder Fachgebiets zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung nach § 6 Nr. 1 bereit erklärt.

§ 3 Habilitationskommission

(1) Das für Habilitationen zuständige Gremium ist der Fakultätsrat in der erweiterten Besetzung gemäß § 88 Abs. 2 SächsHSFG (Fakultätsrat).

(2) Für die Durchführung des Habilitationsverfahrens bestellt der Fakultätsrat entsprechend den wissenschaftlichen Anforderungen eine Habilitationskommission. Die Habilitationskommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern der Fakultät Wirtschaftswissenschaften. Die Bestellung von bis zu zwei weiteren Mitgliedern einer anderen Fakultät der Technischen Universität Dresden ist im Ausnahmefall möglich, insbesondere dann, wenn das Thema es erforderlich macht. Die Habilitationskommission setzt sich aus berufenen Professoren und Professorinnen sowie aus hauptberuflich tätigen habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zusammen. Den Vorsitz führt der Dekan bzw. die Dekanin; er bzw. sie bestellt einen Vertreter bzw. eine Vertreterin.

(3) Die Sitzungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Für die Beschlussfähigkeit der Habilitationskommission ist jeweils die Anwesenheit des bzw. der Vorsitzenden oder des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin erforderlich. Für die Beschlussfähigkeit gelten im Übrigen die Vorschriften des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und die Bestimmungen der Grundordnung der Technischen Universität Dresden für Hochschulgremien sowie die Geschäftsordnungs- und Verfahrensgrundsätze für Hochschulgremien der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht Abs. 4 Abweichendes regelt. Für den Fall einer Stimmgleichheit bei Beratungen und Beschlüssen der Habilitationskommission steht dem bzw. der Vorsitzenden ein doppeltes Stimmrecht zu. Über die Beratungen und Beschlüsse der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen.

(4) Soweit die Habilitationskommission über die Annahme oder Nichtannahme der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 10 Abs. 2, die Überarbeitung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 10 Abs. 3, die Annahme des Nachweises über die Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Weiterbildung gemäß § 11 Abs. 1 sowie die Anrechnung gemäß § 11 Abs. 2, die Bewertung des wissenschaftlichen Vortrages und des Kolloquiums nach § 12 Abs. 4, die Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrages und des Kolloquiums nach § 12 Abs. 5, die Bewertung und Wiederholung der Probevorlesung gemäß § 13 Abs. 2, den Vollzug der Habilitation gemäß § 14 Abs. 1, die Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis nach § 16 sowie die Umhabilitation gemäß § 17

entscheidet, sind diese Entscheidungen in Anwesenheit aller Mitglieder der Habilitationskommission zu treffen.

§ 4

Voraussetzungen für die Habilitation

(1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule mit wirtschaftswissenschaftlichem Abschluss und einer Bewertung von mindestens magna cum laude oder gleichwertig besitzt und in der Regel mehrere Jahre wissenschaftlich in Forschung und Lehre tätig war.

(2) Von der Bewertung gemäß Abs. 1 Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn andere, dieser Bewertung entsprechende, wissenschaftliche Leistungen vorliegen.

(3) Auf Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin kann vom Fakultätsrat der Doktorgrad einer anderen Fachrichtung oder ein gleichwertiger Grad einer ausländischen Hochschule als Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation anerkannt werden. Die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades setzt voraus, dass dem Bewerber bzw. der Bewerberin die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderliche Genehmigung zur Führung des Grades in der Bundesrepublik Deutschland erteilt ist.

§ 5

Notifikation

Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat sein bzw. ihr Habilitationsvorhaben vor der Einreichung des Habilitationsgesuches anzukündigen (Notifikation). Empfohlen wird dafür ein möglichst früher Zeitpunkt, aber mindestens ein Jahr vor der geplanten Einreichung. Der Dekan bzw. die Dekanin kann den Bewerber bzw. die Bewerberin einladen, damit der Bewerber bzw. die Bewerberin sich und wesentliche Aspekte seines bzw. ihres Habilitationsvorhabens vorstellen kann. Die Notifikation ist besonders dazu geeignet, die wissenschaftliche Zuständigkeit der Fakultät Wirtschaftswissenschaften rechtzeitig festzustellen und dem Bewerber bzw. der Bewerberin Hinweise und Empfehlungen für die weitere Bearbeitung der Habilitationsschrift sowie für die weitere Ausprägung und Vertiefung der Lehrerfahrungen zu geben. Aus der Notifikation ergibt sich keine rechtliche Konsequenz für das später offiziell zu stellende Habilitationsgesuch.

§ 6

Habilitationsleistungen

Für die Habilitation müssen folgende Leistungen in der genannten Reihenfolge erbracht werden:

1. die schriftliche Habilitationsleistung (Habilitationschrift). Diese muss in dem Fach oder Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung verliehen werden soll, eine selbstständige wissenschaftliche Leistung darstellen, neue wissenschaftlich wertvolle Erkenntnisse enthalten und sich wesentlich von der Dissertation unterscheiden. Sie muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Statt einer Monographie als Habilitationsschrift können mehrere wissenschaftliche Schriften, die einer Habilitationsschrift gleichwertig sind, vorgelegt werden (kumulative Habilitation),
2. der Nachweis über die Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Weiterbildung gemäß § 11. Das Ziel der Teilnahme ist die Erweiterung der individuellen Lehrkompetenz des Habilitanden bzw. der Habilitandin. Die Weiterbildung unterstützt den Habilitanden bzw. die Habilitandin zudem individuell bei der Vorbereitung der Probevorlesung,

3. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (Kolloquium), § 12. In ihm sowie im anschließenden Kolloquium ist die Fähigkeit unter Beweis zu stellen, das Habilitationsfach in angemessener Tiefe vertreten zu können,
4. eine Probevorlesung, § 13. Diese soll einen grundlegenden Gegenstandsbereich des Habilitationsfaches behandeln und darf sich nicht auf die Themen der Habilitationsschrift oder des wissenschaftlichen Vortrages erstrecken. In ihr ist vor allem die Fähigkeit unter Beweis zu stellen, Studierenden eine komplexe Thematik gut darlegen zu können.

§ 7

Habilitationsgesuch

(1) Der Bewerber bzw. die Bewerberin reicht einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Habilitation unter Angabe des Faches oder Fachgebietes, für welches er bzw. sie die Habilitation anstrebt (Habilitationsgesuch), beim Dekan bzw. bei der Dekanin der Fakultät Wirtschaftswissenschaften ein.

(2) Dem Habilitationsgesuch sind beizufügen:

1. die schriftliche Habilitationsleistung in fünf Exemplaren,
 2. eine maximal dreiseitige Zusammenfassung der schriftlichen Habilitationsleistung,
 3. eine Erklärung, dass die schriftliche Habilitationsleistung vom Bewerber bzw. von der Bewerberin selbst und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden; bei gemeinschaftlichen Arbeiten die Angabe, worauf sich die Mitarbeit des Bewerbers bzw. der Bewerberin erstreckt,
 4. eine Erklärung, dass bei der Anfertigung der Habilitationsschrift die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung beachtet wurden,
 5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers bzw. der Bewerberin sowie alle für die Beurteilung der Habilitationsreife relevanten Publikationen in Schriftform. Forschungsergebnisse, die in noch nicht veröffentlichter Form vorliegen, können ergänzend in Manuskriptform eingereicht werden,
 6. ein Lebenslauf, der über den persönlichen und beruflichen Werdegang Auskunft gibt,
 7. geeignete Nachweise über die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1, insbesondere die Promotionsurkunde und eine Darstellung der bisherigen wissenschaftlichen Lehrtätigkeit,
 8. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche und über deren Ergebnisse,
 9. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag sowie drei Themenvorschläge für die Probevorlesung. Die Themenvorschläge können bis zur Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung vom Bewerber bzw. von der Bewerberin geändert werden. Die Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag und die schriftliche Habilitationsleistung sollen verschiedenen Teilbereichen des Faches oder Fachgebietes entstammen, für das die Habilitation beantragt wird,
 10. ein Vorschlag über drei mögliche Gutachter oder Gutachterinnen,
 11. eine Erklärung, dass ein an die Fakultät Wirtschaftswissenschaften zu übersendendes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde,
 12. die Bereitschaftserklärung eines berufenen Professors bzw. einer berufenen Professorin der Fakultät Wirtschaftswissenschaften gemäß § 2 Abs. 2, die schriftliche Habilitationsleistung zu begutachten,
 13. eine Erklärung, dass alle eingereichten Unterlagen vollständig und richtig sind.
- Die Vorschläge nach Nr. 9 und 10 begründen keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

(3) Die nach Abs. 2 beigefügten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen; die Unterlagen nach Abs. 2 Nr. 1 bis 7 sind darüber hinaus in elektronischer Form einzureichen.

§ 8

Zulassung zur Habilitation

(1) Der Dekan bzw. die Dekanin prüft die fachliche Zuständigkeit der Fakultät Wirtschaftswissenschaften sowie die Vollständigkeit und Gültigkeit der eingereichten Unterlagen. Ein unvollständiges Habilitationsgesuch ist zurückzuweisen.

(2) Im Übrigen entscheidet der Fakultätsrat in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Habilitationsgesuchs über die Zulassung zur Habilitation. Der Fakultätsrat eröffnet das Habilitationsverfahren und bestellt die Habilitationskommission sowie die Gutachter oder Gutachterinnen nach § 9.

(3) Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen, wenn

1. die in § 2 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
3. die nach § 7 einzureichenden Unterlagen unvollständig sind,
4. der Bewerber bzw. die Bewerberin an anderer Stelle einen Antrag auf Habilitation gestellt hat und dieses Verfahren noch nicht beendet ist,
5. ein anderes Habilitationsverfahren des Bewerbers bzw. der Bewerberin im selben Fachgebiet erfolgreich abgeschlossen ist; die Möglichkeit der Umhabilitation nach § 17 bleibt davon unberührt,
6. der Bewerber bzw. die Bewerberin bereits ein Habilitationsverfahren erfolglos beendet hat oder
7. die Voraussetzungen für die Entziehung eines akademischen Grades oder für das Verbot, als Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin tätig zu sein, vorliegen.

(4) Mit der Zulassung beginnt das Habilitationsverfahren. Der Dekan bzw. die Dekanin teilt dem Bewerber bzw. der Bewerberin die Entscheidung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren und die Zusammensetzung der Habilitationskommission unter Angabe der bestellten Gutachter und Gutachterinnen unverzüglich schriftlich mit. Hiernach wird das Habilitationsverfahren vollständig von der Habilitationskommission durchgeführt.

(5) Der Bewerber bzw. die Bewerberin kann sein bzw. ihr Habilitationsgesuch bis zur Entscheidung nach Abs. 4 zurückziehen. Der Bewerber bzw. die Bewerberin kann auch nach der Zulassung zur Habilitation gegenüber der Habilitationskommission anzeigen, nicht mehr habilitieren zu wollen. Dies hat die ergebnislose Beendigung des Habilitationsverfahrens zur Folge.

§ 9

Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung werden drei Gutachter und Gutachterinnen bestellt. Ein Gutachter bzw. eine Gutachterin muss ein berufener Professor bzw. eine berufene Professorin der Fakultät Wirtschaftswissenschaften sein. Als weitere Gutachter und Gutachterinnen werden berufene Professoren und Professorinnen sowie hauptberuflich tätige habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestellt, wobei ein Gutachter bzw. eine Gutachterin der Technischen Universität Dresden angehören muss und ein weiterer Gutachter bzw. eine weitere Gutachterin nicht der Technischen Universität Dresden angehören darf.

(2) Die Gutachten sind schriftlich und in elektronischer Form einzureichen. Sie müssen eine Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Arbeit als schriftliche Habilitationsleistung sowie eine Stellungnahme zur Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin für das beantragte Fach oder Fachgebiet enthalten.

(3) Wird ein Gutachten nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung zum Gutachter bzw. zur Gutachterin eingereicht, kann die Habilitationskommission die Bestellung des säumigen Gutachters bzw. der säumigen Gutachterin widerrufen und einen neuen Gutachter bzw. eine neue Gutachterin bestellen.

§ 10

Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Nach dem Eingang der Gutachten informiert der bzw. die Vorsitzende der Habilitationskommission die Mitglieder der Habilitationskommission darüber, dass die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten für die Dauer von drei Wochen zur vertraulichen Einsichtnahme ausliegen. Die Gutachten können auch auf elektronischem Wege übermittelt werden. Dies ist dann zulässig, wenn mittels Verfahren nach dem jeweiligen Stand der Technik gewährleistet ist, dass nur die Mitglieder des berechtigten Personenkreises Zugang zu den jeweiligen Gutachten erhalten. Neben den Mitgliedern der Habilitationskommission haben auch die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie Habilitierte der Fakultät Wirtschaftswissenschaften das Recht, die schriftliche Habilitationsleistung sowie die Gutachten einzusehen. Sie haben auch das Recht, innerhalb der Auslegungsfrist ihr persönliches Votum für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Habilitationskommission in schriftlicher Form einzureichen und zu begründen.

(2) Die Habilitationskommission entscheidet nach Ablauf der Auslegungsfrist aufgrund der vorgelegten Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme oder die Nichtannahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Kommen die Gutachten nicht zu einer übereinstimmenden Empfehlung oder will die Habilitationskommission von einer übereinstimmenden Empfehlung der Gutachten abweichen, muss sie ihre Entscheidung nachvollziehbar schriftlich begründen.

(3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, kann die Habilitationskommission beschließen, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin die schriftliche Habilitationsleistung substantiell überarbeiten und diese nach spätestens einem Jahr erneut einreichen kann. Ansonsten wird das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 11

Hochschuldidaktische Weiterbildung

(1) Der Habilitand bzw. die Habilitandin hat die Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Weiterbildung (z.B. an dem Sächsischen Zertifikatsprogramm Hochschuldidaktik oder äquivalenten Weiterbildungen) im Umfang von 80 Arbeitseinheiten (1 Arbeitseinheit = 45 Minuten) nachzuweisen.

(2) Hat der Habilitand bzw. die Habilitandin bereits vor der Zulassung zur Habilitation an hochschuldidaktischen Weiterbildungen teilgenommen, können die Nachweise auf Antrag des Habilitanden bzw. der Habilitandin angerechnet werden. Anrechenbar sind neben der Teilnahme an Workshops auch die Teilnahme an anderen Formaten, z.B. individuellen Lehrberatungen und Lehrhospitationen, hochschuldidaktischen Facharbeitskreisen sowie hochschuldidaktischen Tagungen. Über die Anrechnung entscheidet die Habilitationskommission.

§ 12

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Nach der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung legt die Habilitationskommission den Termin für den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium fest und wählt aus den Themenvorschlägen des Bewerbers bzw. der Bewerberin das Vortragsthema aus. Die Habilitationskommission kann nach ihrer Meinung ungeeignete Themen mit der Aufforderung zurückweisen, andere Themen zu benennen.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin lädt der oder die Vorsitzende der Habilitationskommission den Bewerber bzw. die Bewerberin zum wissenschaftlichen Vortrag und zum Kolloquium ein und teilt das ausgewählte Thema mit. Außerdem kann er bzw. sie Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und anderer Fakultäten oder Hochschulen sowie weitere Habilitationsbewerber und Habilitationsbewerberinnen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften einladen.

(3) Der wissenschaftliche Vortrag und das Kolloquium sind nicht öffentlich. Der wissenschaftliche Vortrag soll 45 Minuten dauern. Das Kolloquium soll eine Zeitdauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Es wird von dem Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden der Habilitationskommission geleitet.

(4) Nach Abschluss des wissenschaftlichen Vortrages und des Kolloquiums berät und beschließt die Habilitationskommission über das Ergebnis. Das Ergebnis gibt der bzw. die Vorsitzende der Habilitationskommission dem Bewerber bzw. der Bewerberin in Anwesenheit der Habilitationskommission bekannt. Beratung, Beschlussfassung und Bekanntgabe sind nicht öffentlich.

(5) Wird das Ergebnis nicht für ausreichend erachtet, kann die Habilitationskommission beschließen, dass wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium mit einer anderen Thematik binnen angemessener Frist, höchstens jedoch binnen eines halben Jahres, einmal wiederholt werden können. Beschließt die Habilitationskommission keine Wiederholungsmöglichkeit oder wird auch das Ergebnis der Wiederholung nicht für ausreichend erachtet, so ist das Habilitationsverfahren erfolglos beendet.

§ 13

Probevorlesung

(1) Die Probevorlesung soll 45 Minuten dauern und ist universitätsöffentlich. Die Terminierung der Probevorlesung muss die Herstellung einer ausreichenden Universitätsöffentlichkeit ermöglichen.

(2) § 12 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 14

Vollzug der Habilitation

(1) Hat der Bewerber bzw. die Bewerberin alle Habilitationsleistungen erfolgreich erbracht, beschließt die Habilitationskommission über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens. In dem Beschluss wird das Fach oder Fachgebiet bezeichnet, für welches die Lehrbefähigung erlangt worden ist.

(2) Der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält eine Urkunde über die Habilitation und die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors bzw. einer habilitierten Doktorin. Die Urkunde enthält:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des bzw. der Habilitierten,
2. den verliehenen akademischen Grad,
3. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
4. das Fach oder Fachgebiet, für welche die Lehrbefähigung erlangt worden ist,
5. den Hinweis, dass mit der Habilitation die Lehrbefugnis für das Fach oder Fachgebiet zuerkannt wird (§ 15),
6. das Datum des Beschlusses der Habilitationskommission über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens nach Abs. 1,
7. die Unterschriften des Rektors bzw. der Rektorin der Technischen Universität Dresden und des Dekans bzw. der Dekanin der Fakultät Wirtschaftswissenschaften,
8. das Siegel der Technischen Universität Dresden.

§ 15 Lehrbefugnis

(1) Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis (venia legendi) für das Fach oder Fachgebiet, in dem habilitiert wurde, zuerkannt.

(2) Wer sich an einer Fakultät der Technischen Universität Dresden habilitiert hat oder umhabilitiert wurde, dem wird auf Antrag die Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ verliehen, wenn er bzw. sie sich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in seinem bzw. ihrem Fachgebiet von zwei Semesterwochenstunden verpflichtet. Das Nähere regelt die Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent“ der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Erweiterung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag kann eine in einem früheren Habilitationsverfahren erteilte Lehrbefähigung ergänzt oder erweitert werden. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat seine bzw. ihre besondere Befähigung für Forschung und Lehre in dem erweiterten oder neuen Fachgebiet durch wissenschaftliche Veröffentlichungen nachzuweisen. Für die Begutachtung und Beschlussfassung durch die Habilitationskommission gelten §§ 9, 10 und 14 entsprechend.

(2) Für die erweiterte Lehrbefugnis gilt § 15.

§ 17 Umhabilitation

(1) Wer bereits an einer anderen Universität erfolgreich habilitiert ist, kann an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften einen Antrag auf Umhabilitation stellen. Die Habilitationskommission entscheidet in den Fällen der Umhabilitation auf der Grundlage der Habilitationsschrift und der Gutachten aus dem bereits erfolgreich absolvierten Habilitationsverfahren. Kolloquium und Probevorlesung entfallen. Für die Begutachtung der Habilitationsschrift und die Beschlussfassung durch die Habilitationskommission gelten §§ 9, 10 und 14 entsprechend.

(2) Für die Umhabilitation gilt im Übrigen § 15.

§ 18

Wiederholung des Habilitationsverfahrens

Hat ein Habilitationsverfahren nicht zur Habilitation geführt, so kann ein erneutes Gesuch frühestens ein Jahr nach Beendigung des Habilitationsverfahrens gestellt werden. Die Wiederholung des Verfahrens ist nur einmal möglich. Für das Wiederholungsverfahren ist eine neue Habilitationskommission nach § 3 der Ordnung einzusetzen.

§ 19

Abbruch des Habilitationsverfahrens

(1) Das Habilitationsverfahren kann jederzeit nach der Entscheidung über die Eröffnung ergebnislos beendet werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung des akademischen Grades ausschließen. Dies gilt insbesondere für die Täuschung beim Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen, der Feststellung eines Verstoßes gegen die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung sowie für Umstände, die die persönlichen Voraussetzungen des Bewerbers bzw. der Bewerberin zur Führung des akademischen Grades betreffen. Mit der ergebnislosen Beendigung des Habilitationsverfahrens erlöschen alle Rechtspositionen und Ansprüche, die der Bewerber bzw. die Bewerberin bis dahin im Habilitationsverfahren erworben hat. Die Entscheidung über die Beendigung trifft der Fakultätsrat nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Vor der ergebnislosen Beendigung des Habilitationsverfahrens ist der Bewerber bzw. die Bewerberin anzuhören. In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20

Entzug des akademischen Grades

(1) Die Verleihung des habilitierten Doktors ist zu widerrufen, wenn der Habilitand bzw. die Habilitandin beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Erbringung der Habilitationsleistungen getäuscht hat oder darüber hinaus Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat nach Anhörung der bzw. des Habilitierten.

(2) Waren die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass der Habilitand bzw. die Habilitandin hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Verleihung des akademischen Grades bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Habilitationsleistung geheilt.

(3) In Fällen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten gelten für das Verfahren die Vorschriften der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen der Technischen Universität Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21
Belastende Entscheidungen

Belastende Entscheidungen nach dieser Ordnung werden durch schriftlichen, von dem Dekan bzw. der Dekanin ausgefertigten, Bescheid bekannt gegeben. Die Entscheidung muss schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden. Widerspruchsbehörde ist der Fakultätsrat.

§ 22
Akteneinsicht

Dem Habilitanden bzw. der Habilitandin wird auf Antrag Akteneinsicht in die Habilitationsakte nach Abschluss des Habilitationsverfahrens gewährt.

§ 23
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften und Veröffentlichung

(1) Diese Habilitationsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Habilitationsordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 16. April 2002 außer Kraft.

(2) Alle Habilitationsverfahren, für die die Zulassung (Habilitationsgesuch gemäß § 7) nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung beantragt wird, sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen. Wurden Habilitationsgesuche bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt, werden die Habilitationsverfahren auf der Grundlage der Bestimmungen der Habilitationsordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 16. April 2002 zu Ende geführt.

(3) Für Habilitanden und Habilitandinnen, die die Notifikation gemäß § 5 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits abgegeben haben, das Habilitationsgesuch nach § 7 jedoch noch nicht gestellt haben, gelten die Vorschriften gemäß § 6 Nr. 2 und § 11 nicht, sofern sie das Habilitationsgesuch bis spätestens zum 1. Januar 2021 stellen.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 20. März 2019 und der Genehmigung des Rektorats vom 2. April 2019.

Dresden, den 15. April 2019

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen